

## **Kenntnisnahme des Verhaltenskodex des jeweils anderen Geschäftspartners und Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung**

### **Präambel:**

Seit dem 01.01.2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend LkSG) wonach Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb als auch innerhalb ihrer Lieferketten umwelt- und menschenrechtsbezogene Pflichten einzuhalten bzw. Verstöße hiergegen möglichst zu vermeiden oder zu verhindern. Als eine Präventionsmaßnahme im Sinne von § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG ist eine vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers zur Einhaltung und Weitergabe von menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen. Die Diehl-Gruppe hat am Markt eine Position inne, die sie sowohl als Zulieferer als auch als Kunde zur Einbeziehung von Lieferantenkodizes mit menschenrechts- und umweltbezogenen Inhalten verpflichtet. Die Diehl-Gruppe schließt daher mit ihren Lieferanten einen Verhaltenskodex innerhalb der Lieferkette ab oder bezieht mindestens die jeweiligen Verhaltenskodizes der Lieferanten in die Geschäftsbeziehung ein.

### **1. Definitionen**

Zur Klarstellung und zum einheitlichen Sprachgebrauch werden dieser Vereinbarung folgende Definitionen vorangestellt.

- 1.1 **Diehl-Gruppe oder Diehl:** Meint die Diehl Stiftung & Co. KG mit Sitz in Nürnberg sowie deren verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 1.2 **Eigener Geschäftsbereich:** Der eigene Geschäftsbereich des Geschäftspartners erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens des Geschäftspartners (inklusive seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz und Unternehmen, auf die der Geschäftspartner tatsächlich einen bestimmenden Einfluss ausübt).
- 1.3 **Zulieferer:** Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit für die Herstellung und Verwertung des Produktes des Geschäftspartners oder zur Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen erforderlich ist.
- 1.4 **Lieferkette:** Erfasst ist jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen im In- und Ausland (angefangen von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden) und erfasst den Geschäftspartner, den Eigenen Geschäftsbereich und Zulieferer.

## **Anlage 4**

### **zu Richtlinie 05 – 01 – 04**

---

- 1.5 **Verhaltenskodex (Code of Conduct):** Für den eigenen Geschäftsbereich und die eigenen Mitarbeiter geltende Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung von Gesetzen im weitesten Sinne und zum rechtmäßigen Verhalten.
- 1.6 **Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct):** Von einem Kunden gegenüber seinen Lieferanten aufgestellte Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung von Gesetzen im weitesten Sinne und zum rechtmäßigen Verhalten.
- 1.7 **Compliance Management System (CMS):** Compliance Management System beinhaltet je nach Unternehmensgröße die Vorhaltung einer eigenen Arbeitsorganisation oder die Delegation der Aufgaben an einen externen Dritten zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze und des rechtmäßigen Verhaltens von Mitarbeitern.

## **2. Austausch der Verhaltenskodizes der jeweils anderen Partei**

Die Vertragsparteien bestätigen durch Unterzeichnung der Anerkennungserklärung gegenseitig die Existenz eines eigenen Verhaltenskodex für den eigenen Geschäftsbereich und die eigenen Mitarbeiter. Falls der Lieferant über keinen eigenen Kodex verfügt, soll dies dem Geschäftspartner mitgeteilt werden. Soweit eine Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig wahrheitswidrige Angaben hierzu macht, ist Sie der anderen Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € verpflichtet.

## **3. Kenntnisnahme des Verhaltenskodex**

Die Parteien nehmen den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei zur Kenntnis. Wenn beide Vertragsparteien über einen eigenen Verhaltenskodex verfügen, ist der Verhaltenskodex des einen Geschäftspartners für den anderen nicht bindend. Verfügt der Lieferant über keinen eigenen Verhaltenskodex nimmt der Lieferanten den Diehl Verhaltenskodex für Lieferanten zur Kenntnis.

## **4. Rechtswirkungen bei Verstößen gegen einen Verhaltenskodex**

- 4.1 Der jeweils abgegebene und veröffentlichte Verhaltens- oder Lieferantenkodex stellt als Selbstverpflichtungserklärung der erklärenden Vertragspartei eine vertragliche Nebenpflicht in der gesamten Geschäftsbeziehung dar.
- 4.2 Wenn ein Geschäftspartner einen Verstoß des Unternehmens oder eines einzelnen Mitarbeiters gegen den Verhaltenskodex feststellt und der Verstoß die

## **Anlage 4**

### **zu Richtlinie 05 – 01 – 04**

---

Geschäftsbeziehung beeinträchtigen könnte, ist der Geschäftspartner verpflichtet diesen unverzüglich der anderen Partei zu melden.

- 4.3 Die Parteien werden zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG im Nachgang gemeinsam Abhilfemaßnahmen festlegen. Die Abhilfemaßnahmen müssen geeignet sein eine Rechtsgutsverletzung unverzüglich zu beenden. Durch weitere Maßnahmen müssen Mechanismen zum Ausschluss eines Wiederholungfalles ergriffen werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen soll ein bestimmter Zeitraum gemeinsam festgelegt werden.

## **5. Abmahnungs-, Suspendierungs- und Kündigungsrechte**

- 5.1 Ein Geschäftspartner ist zur Abmahnung des anderen berechtigt, wenn dieser die Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt oder ein gleichgelagerter Verstoß innerhalb von drei Jahren nach dem vorangegangenen Verstoße erneut eintritt.
- 5.2 Wenn eine Partei Abhilfemaßnahmen innerhalb des gemeinsam bestimmten Zeitraums nach Ziffer 4.3. nicht rechtzeitig umsetzt, kann die andere Partei die Geschäftsbeziehung für die Dauer von bis zu sechs Monaten suspendieren.
- 5.3 Ist der Verstoß durch den Geschäftspartner nach dem Ablauf der Suspendierung nicht nachweisbar beseitigt, hat der andere Geschäftspartner das Recht die Geschäftsbeziehung oder den einzelnen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- 5.4 Bei gravierenden Verstößen eines Geschäftspartners gegen den eigenen Verhaltenskodex, die erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben oder sogar zu einer Schädigung des anderen Geschäftspartners führen, ist nach der Abwägung der gegenseitigen Interessen die geschädigte Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder des betroffenen Vertrages berechtigt. Die bis zum Zugang der außerordentlichen Kündigung bestätigten Aufträge müssen gemäß den vertraglichen Bedingungen hergestellt, geliefert und bezahlt werden. Ab dem Zugang der außerordentlichen Kündigung werden keine weiteren Aufträge vergeben oder angenommen.
- 5.5 Jede Abmahnung, Suspendierung oder Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **6. Zertifizierungen und Auditrechte**

- 6.1 Diehl bestätigt unter Verweis auf die Internetseite [www.diehl.com](http://www.diehl.com) als Bestandteil des Compliance Management Systems ein Beschwerdemanagement,

## **Anlage 4**

### **zu Richtlinie 05 – 01 – 04**

---

das den Anforderungen des § 8 LkSG genügt, zu unterhalten  
<https://www.diehl.com/group/de/unternehmen/compliance/#menschenrechte>.

- 6.2 Jede Partei kann zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Selbstverpflichtungserklärungen während der Dauer der Geschäftsbeziehung jährlich oder anlassbezogen und für einen Zeitraum von 3 Jahren danach ein Audit bei der anderen durchführen.
- 6.3 Ein Audit kann durch eine Partei selbst oder durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Die Kosten für externe Audits trägt die Partei, die formal das Audit beauftragt hat, selbst. Nach gegenseitigem Einverständnis kann der Geschäftspartner den Auditbericht gegenüber allen Kunden oder Lieferanten verwenden oder soweit in seinem eigenen Interesse veröffentlichen.

## **7. Zivilrechtliche Haftung**

- 7.1 Für Verstöße nach dem LkSG tritt keine zivilrechtliche Haftung ein. Eine Haftung für Verstöße nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 7.2 Im Falle einer berechtigten Suspendierung oder Kündigung eines Vertrages oder der Geschäftsbeziehung haftet die Vertragspartei, die den Verstoß zu vertreten hat, der anderen Partei auf den Schadensersatz, der durch die Suspendierung oder Kündigung der anderen Partei entsteht. Jede Partei muss die Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten.
- 7.3 Soweit eine dritte Person auf Grund von Verstößen gegen den Verhaltenskodex einen allgemeinen zivilrechtlichen Anspruch gegen einen Geschäftspartner hat, haftet jeder Geschäftspartner für seine von ihm begangenen Verstöße selbst.
- 7.4 Wenn die Geschäftspartner gemeinsam in Haftung für Verstöße nach den Verhaltenskodizes genommen werden, haften die Geschäftspartner im Innenverhältnis nach ihrem Verschulden anteilig. Sollte nur eine Partei durch einen Dritten in Anspruch genommen werden, jedoch der Schaden von beiden Geschäftspartnern anteilig verursacht werden, stellt die nicht in Anspruch genommene Partei im Innenverhältnis die andere Partei von den Kosten gemäß des anteiligen Verschuldensbeitrags frei.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Regelungen dieser Erklärung ersetzen alle im Geltungsbereich der Anerkennungserklärung zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und Verträge ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung des Kodex; im Übrigen bleiben

## Anlage 4

### zu Richtlinie 05 – 01 – 04

---

die zwischen den Parteien bestehenden Regelungen und Verträge von dieser Anerkennungserklärung unberührt.

- 8.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anerkennungserklärung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 8.3 Diese Anerkennungserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privat- und UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anerkennungserklärung oder ihrer Gültigkeit werden endgültig durch einen Schiedsrichter nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Nürnberg. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist die deutsche Sprache.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieser Anerkennungserklärung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Anerkennungserklärung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksam gewordenen Bestimmungen unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist oder die Anerkennungserklärung eine Lücke aufweist.

Mit der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bestätigen sich die Geschäftspartner gegenseitig, dass sie über alle erforderlichen Berechtigungen und Vollmachten verfügen, um diese Anerkennungserklärung für sich und die Unternehmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich (verbundene Unternehmen) wirksam zu vereinbaren.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Name Unterzeichner]

[Funktionsbezeichnung]

[Unternehmen inkl. Adressangabe]

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Name Unterzeichner]

[Funktionsbezeichnung]

[Diehl Unternehmen inkl. Adressangabe]